

Betreffend die vom Auftragnehmer (nachfolgend "AN") an DEUTZ AG zu erbringenden Dienst- oder Werkleistungen (nachfolgend "LEISTUNGEN") gelten ausschließlich diese „Allgemeinen Einkaufsbedingungen der DEUTZ AG für Dienst- und Werkleistungen“, soweit diese Bedingungen nicht ausdrücklich durch schriftliche Vereinbarung der Parteien abbedungen wurden. Vom AN verwendete Bedingungen gelten nicht, auch wenn die DEUTZ AG (nachfolgend „DEUTZ“) diesen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen hat.

1. Grundsätzliche Regelungen

- 1.1. Abänderungen und Ergänzungen, sowie von den nachstehenden Bedingungen abweichende Verkaufsbedingungen des AN gelten nur dann als angenommen, wenn sie von DEUTZ schriftlich bestätigt sind.
- 1.2. Die Annahme von LEISTUNGEN oder deren Bezahlung seitens DEUTZ bedeuten keine Zustimmung zu den Verkaufsbedingungen des AN. Durch die Erbringung von LEISTUNGEN an DEUTZ durch AN akzeptiert AN diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen der DEUTZ, ohne dass es einer schriftlichen Erklärung des AN bedarf.
- 1.3. Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen gemäß § 310 Abs. 1 BGB.

2. LEISTUNGS-Bedingungen

- 2.1. Die LEISTUNGEN sind, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich anders vereinbart, am DEUTZ-Standort Köln-Porz zu erbringen.
- 2.2. AN ist für das korrekte Verhalten seines Personals und seiner Subunternehmer auf dem Betriebsgelände der DEUTZ verantwortlich. AN stellt sicher, dass sein Personal und seine Subunternehmer die jeweils geltenden Betriebsanweisungen, Unfallverhütungs-, Arbeitsschutz- oder sonstigen Vorschriften kennen und jederzeit einhalten.
- 2.3. AN ist dafür verantwortlich, für die notwendigen Werkzeuge, Baustoffe, Bedarfsgegenstände und ggf. erforderliche Schutzkleidung zu sorgen.
- 2.4. Sofern die LEISTUNGEN Bau- und Montagearbeiten beinhalten, die der Berufsgenossenschaft angezeigt werden müssen, wird AN DEUTZ auf Anfrage einen Scan seiner Anzeige zukommen lassen.
- 2.5. Von den Parteien festgehaltene Termine sind verbindlich.
- 2.6. Erkennt der AN, dass mit DEUTZ vereinbarte LEISTUNGS-Termine nicht eingehalten werden können, hat er dies DEUTZ unverzüglich in Textform (z.B. E-Mail) mitzuteilen.
- 2.7. Bei LEISTUNGS-Verzug ist DEUTZ berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer gesetzten Frist die LEISTUNGEN von Dritten erbringen zu lassen. AN hat alle hierfür entstehenden Kosten zu tragen. Sofern AN den Verzug zu vertreten hat, ist DEUTZ zusätzlich berechtigt, pro vollendeter Woche Verzug pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 1% des Auftragswertes, insgesamt maximal 5%, zu verlangen. AN ist berechtigt, DEUTZ in Textform (z. B. E-Mail) nachzuweisen, dass ein geringerer oder kein Schaden bei DEUTZ entstanden ist. Zusätzlich gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

3. Vergütung des AN; LEISTUNGS-Beschreibung

- 3.1. Die Vergütung wird in Bezug auf den Einzelvertrag zwischen den Parteien vereinbart.
- 3.2. Reisezeiten und weitere Kosten, die nicht unmittelbar die LEISTUNGEN selbst betreffen, werden nicht vergütet.
- 3.3. Nachträgliche Preisänderungen aufgrund von Änderungen der LEISTUNGEN – ob Erweiterung oder Reduktion – sind nur wirksam, wenn die Partei, die eine Preisänderung fordert, die andere Partei schriftlich über die Notwendigkeit einer Preisanpassung informiert und die Parteien sich in Textform (z.B. E-Mail) über eine Preisänderung einigen.
- 3.4. AN hat jeweils innerhalb eines angemessenen Zeitraumes – im Zweifel monatlich – eine LEISTUNGS-

Beschreibung an DEUTZ zu übermitteln, die mindestens die folgenden Informationen enthält: (a) detaillierte Beschreibung der erbrachten LEISTUNGEN, (b) geleistete Stunden/Tage, (c) Angabe des jeweiligen AN-Mitarbeiters, sofern mehrere eingesetzt werden, (d) Bestellnummer und (e) Name und Abteilungsbezeichnung des von DEUTZ als Ansprechpartner benannten DEUTZ-Mitarbeiters. Eine Gegenzeichnung durch DEUTZ ist nicht erforderlich und führt – sofern sie dennoch erfolgt – nicht zur Annahme der LEISTUNGEN als mangelfrei.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1. Zahlungen erfolgen innerhalb von 60 Tagen, gerechnet ab Ende des Monats, in dem die LEISTUNGEN fertiggestellt wurden (bei Werkleistungen ersetzt die Abnahme die Fertigstellung) und in dem die Rechnung gestellt wurde. Wenn DEUTZ innerhalb von 14 Kalendertagen zahlt, gewährt AN 2 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.
- 4.2. Zahlungen stellen keine Annahme der LEISTUNGEN als mangelfrei dar.
- 4.3. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen DEUTZ im gesetzlichen Umfang zu.

5. Garantie; Haftung; Versicherungspflicht des AN

- 5.1. AN garantiert die Mangelfreiheit der LEISTUNGEN, einschließlich der Erreichung der mit DEUTZ vereinbarten Eigenschaften und Spezifikationen. AN sorgt dafür, dass die LEISTUNGEN, dem Auftrag zugrunde liegenden DEUTZ-Unterlagen, den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie einschlägigen Verordnungen, Vorschriften und Richtlinien (z.B. den Unfallverhütungs-Vorschriften) entsprechen. Mängel der LEISTUNGEN wird DEUTZ, binnen zwei (2) Arbeitswochen, nachdem diese Mängel DEUTZ nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs zur Kenntnis kommen, dem AN anzeigen. DEUTZ ist berechtigt, nach eigener Wahl kostenloser Nachbesserung und/oder kostenlose Neuerbringung mangelfreier LEISTUNGEN zu verlangen. AN erstattet DEUTZ die im Rahmen der Nacherfüllung entstehenden Kosten, insbesondere Kosten der Prüfung sowie damit zusammenhängende Arbeits- und Personalkosten.
- 5.2. DEUTZ ist berechtigt, in dringenden Fällen oder bei Verzug von AN mit der Nacherfüllung auf Kosten von AN die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch Dritte durchführen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. Im Falle des Verzugs von AN mit der Nacherfüllung oder im Falle eines von AN oder dessen Erfüllungsgehilfen verschuldeten Mangels eines oder mehrerer LEISTUNGEN wird AN DEUTZ auch die entstehenden weiteren Aufwendungen und Schäden ersetzen. Insbesondere ersetzt AN die sonstigen Aufwendungen der DEUTZ sowie Kosten und Schäden Dritter, die DEUTZ zu ersetzen hat.
- 5.3. Weitere Rechte aufgrund von Mängeln stehen DEUTZ im gesetzlichen Umfang zu.
- 5.4. Soweit DEUTZ nachweist, dass ein Mangel vorliegt, obliegt dem AN die Darlegungs- und Beweislast, dass kein schuldhaftes Handeln vorliegt.
- 5.5. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechsunddreißig (36) Monate ab Fertigstellung der LEISTUNGEN.
- 5.6. Der AN verpflichtet sich, sich in angemessenem Umfang gegen alle Risiken zu versichern, die seine Haftung für ihn mit sich bringt. Er weist seinen Versicherungsschutz auf Verlangen von DEUTZ nach.
- 5.7. Die Bedingungen der Ziff. 5 gelten nach Beendigung des Vertrages fort.

6. Compliance und Supplier Code of Conduct

AN verpflichtet sich, sich konform allen deutschen und EU-Vorschriften zu verhalten. AN richtet zu diesem Zweck ein Compliance Management System (CMS) nach ISO 19600 ein.

Dieses System muss dazu geeignet sein, Risiken für wesentliche Regelverstöße rechtzeitig zu erkennen und solche Regelverstöße zu verhindern. Regelverstöße, welche direkten als auch indirekten Einfluss auf die Geschäftsbeziehungen mit DEUTZ haben oder haben können, sind unverzüglich an DEUTZ schriftlich mitzuteilen.

AN verpflichtet sich, den DEUTZ Supplier Code of Conduct in der angehangenen Fassung einzuhalten. AN überprüft auch seine Unterlieferanten im Hinblick auf die Einhaltung des DEUTZ Supplier Code of Conduct.

7. Abnahme

Bei Werkleistungen hat stets nach Anzeige der Fertigstellung eine förmliche Abnahme zu erfolgen. Über die Abnahme wird ein gemeinsames, schriftliches Protokoll erstellt, aus dem sich die Abnahme und ggf. nachzubessernde Mängel ergeben.

8. Haftung der DEUTZ

Die Haftung der DEUTZ für Schäden, die dem AN oder seinen Erfüllungsgehilfen durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der DEUTZ zugefügt werden, ist, außer in den Fällen der Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit, der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Vertragswesentlich ist eine Pflicht, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Auftragnehmer vertrauen darf. Bei einfach fahrlässiger Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten haftet DEUTZ lediglich für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

9. Geheimhaltung / Nutzungsbeschränkung

AN ist verpflichtet, Informationen, die AN von DEUTZ hinsichtlich Motorentechnik oder anderen Geschäftsgeheimnissen erlangt, geheim zu halten, Dritten nicht zugänglich zu machen und nur für die Zwecke des Angebots an DEUTZ und im Auftragsfalle nur für die Erfüllung der Verpflichtungen des AN gegenüber DEUTZ zu nutzen.

10. Nutzungsrechte; Schutzrechte Dritter

- 10.1. Sofern DEUTZ eine individuell auf DEUTZ zugeschnittene Leistung beauftragt, überträgt AN hiermit an DEUTZ ein inhaltlich, räumlich und zeitlich unbegrenztes einfaches Nutzungsrecht an den LEISTUNGEN. Diese Rechtsübertragung schließt auch das Änderungsrecht, das Recht zur Übertragung an Dritte und sämtliche Verwertungsrechte mit ein.
- 10.2. AN haftet dafür, dass durch Herstellung, Lieferung und Benutzung der LEISTUNGEN in- und ausländische Schutzrechte nicht verletzt werden. Wird DEUTZ von Dritten wegen der Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, so ist AN verpflichtet, DEUTZ auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht von AN bezieht sich auf alle Aufwendungen, die DEUTZ aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

11. Rechtliche Stellung des AN

Der Auftragnehmer übt seine Tätigkeit als Selbständiger für eine Anzahl weiterer Unternehmen aus. Er ist hinsichtlich der Art und Weise der Durchführung seiner Leistungen völlig frei. Er unterliegt nicht den Weisungen der DEUTZ und ist in keiner Weise in ihre Unternehmensorganisation eingegliedert. Der Auftragnehmer ist auch in der Bestimmung des Arbeitsortes und der Arbeitszeit völlig frei, sofern nicht der Auftrag eine bestimmte Durchführung bei DEUTZ erfordert.

12. Mitarbeiter des AN

- 12.1. AN hat die LEISTUNGEN mit eigenem Personal zu erbringen. Personen, die nicht Arbeitnehmer von AN sind, darf AN nur nach vorheriger Zustimmung der DEUTZ einsetzen. Die Arbeiten sind mit hinreichend qualifiziertem Fachpersonal durchzuführen.
- 12.2. DEUTZ ist jederzeit berechtigt, Mitarbeiter des AN von

der Erbringung weiterer LEISTUNGEN auszuschließen, sofern dies aus sicherheitsbezogenen Gründen notwendig ist oder wenn die weitere Zusammenarbeit mit diesem Mitarbeiter für DEUTZ unzumutbar ist. AN trägt die daraus entstehenden Mehrkosten.

- 12.3. Sofern AN außerhalb des § 12.1 plant, einen Mitarbeiter zu ersetzen, informiert AN DEUTZ unverzüglich hierüber.
- 12.4. Im Falle eines Unfalls eines AN-Mitarbeiters auf dem DEUTZ Werksgelände oder auf dem Weg von und zur Arbeit ist AN verpflichtet, DEUTZ unaufgefordert eine Kopie der Unfallanzeige einzureichen. Das Gleiche gilt bei einer Berufserkrankung im Zusammenhang mit Arbeiten auf dem DEUTZ Werksgelände.

13. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Epidemien, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen DEUTZ, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie eine erhebliche Verringerung des DEUTZ-Bedarfes zur Folge haben.

14. Datenschutz

- 14.1. AN ist verpflichtet, sich bei der Erbringung der LEISTUNGEN an die geltenden Datenschutzbestimmungen zu halten.
- 14.2. AN ist damit einverstanden, dass DEUTZ die im Rahmen der Geschäftsbeziehung erforderlichen Daten von AN und der mit ihm abgeschlossenen Verträge über EDV speichert und für eigene Zwecke innerhalb des DEUTZ Konzerns (einschließlich inländischer und ausländischer Tochtergesellschaften und Joint Ventures) verwendet. Nähere Informationen zum Datenschutz bei DEUTZ finden sich unter <https://www.deutz.com/datenschutzerklaerung/fragen-und-antworten-zum-datenschutz-bei-deutz/>.

15. Werbung

AN darf nur mit vorherigem schriftlichem Einverständnis der DEUTZ mit der Vertragsbeziehung zu DEUTZ werben. Zur Verwendung von Markenzeichen von DEUTZ, insbesondere das Logo, ist AN ebenfalls nur mit vorherigem schriftlichem Einverständnis berechtigt.

16. Laufzeit

- 16.1. Der Vertrag, dem diese Geschäftsbedingungen unterliegen (wie zum Beispiel ein Einzelvertrag), gilt auf unbestimmte Zeit und kann unter Einhaltung einer Frist von zwölf (12) Monaten bis zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- 16.2. Sofern AN grob fahrlässig gegen die Geheimhaltungs- oder Datenschutz-Verpflichtungen verstößt oder das eingesetzte Personal nicht die notwendige Qualifikation besitzt, ist DEUTZ zur fristlosen Kündigung berechtigt.

17. Gerichtsstand; Rechtswahl

Gerichtsstand ist Köln. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts.

18. Salvatorische Klausel

Ein unter Geltung dieser Bedingungen abgeschlossener Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Bedingungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für einen der Vertragspartner bedeuten würde.